

Satzung
der Stadt Neumünster über die Stiftung und Verleihung
einer Verdienstmedaille
vom 01.03.2002

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung - GO - für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529, berichtigt GVOBl. Schl.-H. S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 396), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 26. Februar 2002 folgende Satzung der Stadt Neumünster über die Stiftung und Verleihung einer Verdienstmedaille erlassen:

§ 1 Stiftung einer Verdienstmedaille der Stadt Neumünster

- (1) Um Anerkennung und Dank für Verdienste zum Wohl der Stadt Neumünster und ihrer Bürgerinnen und Bürger sichtbar zum Ausdruck zu bringen, stiftet die Stadt Neumünster eine Verdienstmedaille.
- (2) Sie trägt den Namen „Caspar-von-Saldern-Medaille“.
- (3) Die Medaille wird nach Bedarf verliehen. Der Kreis der lebenden ausgezeichneten Persönlichkeiten soll die Zahl 15 nicht überschreiten.

§ 2 Form der Medaille

- (1) Die Medaille ist eine kreisrunde Goldmünze. Sie hat einen Durchmesser von 4,5 cm und eine Stärke von 5 mm. Auf ihrer Vorderseite zeigt sie das Bild Caspar von Salderns, auf der Rückseite zeigt sie das Stadtwappen, umgeben mit den Worten „Für Verdienste um die Stadt Neumünster“.

§ 3

Die Medaille kann von der Ratsversammlung verliehen werden an Persönlichkeiten, die

- sich auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem oder kulturellem Gebiet außergewöhnliche Verdienste um die Stadt Neumünster erworben haben

oder

- sich durch eine besondere aufopferungsvolle Tätigkeit für die Stadt und ihre Bürgerinnen und Bürger um das Wohl Neumünsters verdient gemacht haben

oder

- das Ansehen der Stadt im In- und Ausland durch ihren persönlichen Einsatz in hervorragender Weise gefördert haben.

§ 4 Vorschläge

- (1) Vorschläge für Persönlichkeiten, denen die Medaille verliehen werden soll, können aus der Bürgerschaft, der Ratsversammlung und dem Hauptausschuss gemacht werden.
- (2) Über die Vorschläge wird zunächst im Ältestenrat und dann im Hauptausschuss beraten. Die Entscheidung trifft die Ratsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung mit Dreiviertelmehrheit.

§ 5 Überreichung

- (1) Die Medaille wird in einer Feierstunde im Rahmen einer Sitzung der Ratsversammlung durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten überreicht.
- (2) Die oder der Ausgezeichnete erhält eine von der Stadtpräsidentin oder von dem Stadtpräsidenten und von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister unterschriebene und mit dem Stadtsiegel versehene Urkunde.

§ 6 Eigentum

Die Medaille geht in das Eigentum der oder des Ausgezeichneten über.
Eine Rückgabepflicht der Hinterbliebenen besteht nicht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neumünster über die Stiftung und Verleihung einer
Verdienstmedaille vom 01. Juni 1976 außer Kraft.

Neumünster den 01.03.2002

Unterlehberg
Oberbürgermeister

In Kraft getreten am 09.03.2002

Veröffentlicht im Holsteinischen Courier und in den Kieler Nachrichten (Ortsausgabe) jeweils am 08.03.2002